

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Ziero/13/7753			
Federführend:	Status: öffentlich			
FB I Zentrale Dienste / Finanzen	Datum: 20.09.2013			
	Verfasser: Stephanie Fernholz			
Beschluss zur Annahme von Spenden				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Zierow				

Sachverhalt:

Nach § 44 Abs. 4 KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises grundsätzlich Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben beteiligen. Zuwendungen dürfen nur noch von dem Bürgermeister oder seinen Stellvertretern eingeworben und entgegengenommen werden. Der Bürgermeister darf nur über die Annahme bis zu einem Wert von unter 100,00 Euro allein entscheiden. Bei höheren Zuwendungen entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt, die Zuwendungen der Firma e.on edis AG vom 11. September 2013 in Höhe von 200,00 Euro für das Dorffest 2013 anzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einzahlung in Höhe von 200,00 Euro

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Ziero/13/7755 Status: öffentlich Datum: 20.09.2013 Verfasser: Arne Longerich
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	
Beschluss zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Zierow	

Sachverhalt:

Die Auszahlung der funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätige der Gemeinde Zierow erfolgt entsprechend § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow. Die Hauptsatzungsregelung basiert auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung M-V vom 9. September 2004.

Nunmehr hat das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern die Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) überarbeitet; die „neue“ EntschVO M-V ist ab 14. September 2013 in Kraft.

Insbesondere die Höchstbeträge der funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen wurden dabei verändert (siehe synoptische Gegenüberstellung).

Des Weiteren können nunmehr zusätzliche Regelungen für die Stellvertretung des Bürgermeisters getroffen werden. Die Stellvertretung des Bürgermeisters kann nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten: für die erste Stellvertretung höchstens 20 Prozent und für die zweite Stellvertretung höchstens 10 Prozent der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Spätestens nach drei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. In diesem Fall erhält die Stellvertretung des Bürgermeisters die volle Aufwandsentschädigung.

Zudem ist es möglich die Auszahlung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung an eine zeitliche Anwesenheitspflicht zu binden. Möglich wäre beispielsweise: Sofern ein weiteres Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner weniger als die Hälfte an einer Sitzung teilnimmt, reduziert sich der Anspruch auf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung ebenfalls um die Hälfte auf 20,00 Euro pro Sitzung.

Damit die neue EntschVO Anwendung findet, ist eine entsprechende Hauptsatzungsänderung erforderlich. Die Verwaltung hat dazu anliegende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow erarbeitet und legt den Satzungsentwurf nunmehr der Gemeindevertretung vor.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die anliegende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Änderung der funktionsbezogenen und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen auf den Höchstbetrag ab 14. September 2013 unter Berücksichtung des Sitzungsplanes:

Haushaltsjahr 2013:

Produktsachkonto: 10.11104.50110000 (Bürgermeister): 700,- Euro Mehrausgaben
Produktsachkonto: 10.11104.50130000 (Gemeindevertreter): 300,- Euro Mehrausgaben
Produktsachkonto: 10.11104.50190000 (sachkundige Ausgaben): 100,- Euro Mehrausgaben

Deckung der Mehrausgaben i.H.v. ca. 1.100,- Euro durch Mehreinnahmen in der Gewerbesteuer (Produktsachkonto: 10.61101.40130000).

Anlagen:

1. Entwurf einer 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
2. synoptische Darstellung des § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow
3. rechtaufsichtliche Stellungnahme zum Thema „Entschädigungsverordnung M-V – rückwirkende Beschlussfassung“

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

**2. Satzung zur Änderung der
H a u p t s a t z u n g
der Gemeinde Zierow
vom**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow vom nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom erlassen:

**Art. 1
Änderung der Satzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom 5. September 2012 wird wie folgt geändert:

Der **§ 7 (Entschädigung)** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 Euro monatlich.
- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 700,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 700,00 Euro nicht übersteigen.
- (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevorvertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung.
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (60,00 Euro) pro Sitzung.
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.

Die weiteren Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom 5. September 2013 sowie der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom 30. Januar 2013 bleiben unberührt.

**Art. 2
In-Kraft-Treten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 14. September 2013 in Kraft.

Zierow,

Boge
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopse des § 7 (Entschädigungen) der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow

Aufgrund der neuen Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) ergeben sich einige Änderungen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow legt in § 7 der Hauptsatzung die Höhe der funktionsbezogenen und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung fest. Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet. Zwingende Veränderungen sind in rot gekennzeichnet.

Hauptsatzung der Gemeinde Zierow – aktuell -	Hauptsatzung der Gemeinde Zierow - neu -
§ 7 Entschädigungen	
(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro monatlich.	(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 Euro monatlich.
(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 500,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 500,00 Euro nicht übersteigen.	(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 700,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 700,00 Euro nicht übersteigen.
(3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung.	(3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung.
(4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung.	(4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (60,00 Euro) pro Sitzung.
(5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.	(5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.